



Bundesvereinigung
Veranstaltungswirtschaft

Beitragsordnung

Stand: 26.06.2026

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Beitragsordnung die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Verpflichtung zur Beitragszahlung

Laut §5.1. der Satzung der fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Mitgliederversammlung vom 13.11.2023 hat diese vom Vorstand aufgestellte Beitragsordnung bestätigt.

1) Beiträge und Gebühren

Mitglieder- gruppe	Einordnung*	Aufnahme- gebühr** [EUR]	Jahres- beitrag** [EUR]	Geförderte Mitgliedschaften In den ersten 3 Geschäftsjahren	
				Aufnahmegebühr [EUR]	Jahresbeitrag [EUR]
Einzel- mitglieder	bis 1 FTE*	0,00	367,92	0,00	183,96
Company S	Unternehmen bis 10 FTE*	500,00	2.041,96	250,00	1.020,98
Company M	Unternehmen bis 50 FTE*	500,00	3.403,26	250,00	1.701,63
Company L	Unternehmen bis 100 FTE*	500,00	5.445,22	250,00	2.722,61
Company XL	Unternehmen ab 101 FTE*	500,00	8.167,82	250,00	4.083,91

*Die Zählweise der festangestellten Mitarbeiter erfolgt nach FTE (Full-time equivalent) und basiert auf 40 Wochenstunden (dies entspricht nach VBG 1.540 Jahresarbeitsstunden im Jahr 2023, der Wert wird jährlich durch die VBG angepasst).

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitarbeiterzahl jährlich bis zum 30.04. mittels Übersendung der aktuellen Beitragsmeldung zur Berufsgenossenschaft (Deckblatt mit dem Wert der summierten Arbeitsstunden) unaufgefordert an beitrag@forward.live zu melden. Diese Meldung bildet die Basis für die Beitragsrechnung des Folgejahres.

Beispiel: 10 Mitarbeiter = 10.328 Arbeitsstunden: 1.540 Jahresarbeitsstunden pro MA = 6,706 Mitarbeiter entspricht Company S.

Wird die Meldung nicht fristgerecht vorgenommen, erfolgt die Eingruppierung des Mitgliedsunternehmens als Company XL.

**Die Beträge verstehen sich zzgl. MwSt. und können jährlich lt. §5.1 der Satzung in Höhe der allgemeinen Preissteigerung angepasst werden.

2) Unternehmensgruppen

Unternehmensgruppen, bestehend aus Kapitalgesellschaften mit nichtselbständigen Niederlassungen oder bestehend aus einer Holdinggesellschaft mit Tochterunternehmen können als Gruppe Mitglied im fwd: werden. Relevant für die Einordnung der Unternehmensgruppe ist die Anzahl der FTE der Gruppengesellschaften inkl. ihrer Niederlassungen.

3) Fälligkeit

Alle Beträge sind nach erfolgter Rechnungsstellung zu Beginn des Kalenderjahres vorschüssig fällig.

Die Beträge der Mitgliedergruppe „Einzelmitglieder“ sind jährlich fällig.

Alle anderen Mitglieder haben die Möglichkeit, zwischen einer quartalsweisen oder jährlichen Zahlung zu wählen. Für die Quartalszahlung ist eine gültige Einzugsermächtigung (SEPA) Voraussetzung. Zusätzlich werden bei quartalsweiser Zahlungsweise pauschal jährliche Verwaltungskosten in Höhe von 50 € zzgl. MwSt. erhoben.

4) Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 26. Juni 2026 in Kraft.